

Produktionserhebungen



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31/08/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75-2405

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit:* In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe, die einem Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören, erfasst. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Bei der Monatlichen Produktionserhebung sind hingegen ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr tätigen Personen auskunftspflichtig. Für sieben besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige gilt aus Gründen einer besseren Repräsentation, eine abweichende Abschneidegrenze von überwiegend 10 und mehr tätigen Personen.
Ein Unternehmen (rechtliche Einheit) im Sinne dieser Erhebung ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität:* Monat bzw. Quartal, 5 bzw. 12 Tage nach Ende des Berichtszeitraums, monatlich und vierteljährlich.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I ProdGewStatG.
- *Geheimhaltung:* Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement:* Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik:* Erfasst werden die Güterproduktion nach Menge und Wert sowie Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten nach ihrem Wert. Die Angaben werden nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019) gegliedert.
- *Nutzerbedarf:* Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind Basis für die Berechnung des Produktionsindex. Die Ergebnisse dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Aus den Ergebnissen der Produktionserhebungen wird das Jahresergebnis der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM erstellt.

3 Methodik

Seite 8

- *Konzept der Datengewinnung:* Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Für die Befragung besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht nach § 9 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.
- *Durchführung der Datengewinnung:* Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen (eSTATISTIK.core). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind aufgrund ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und der geringen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen:* Verspätet eingehende Meldungen oder Korrekturen werden in die Daten eingearbeitet und in der nächsten Quartals- bzw. Jahresveröffentlichung berücksichtigt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität:* Veröffentlichung des monatlichen Produktionsindex bzw. von monatlichen Produktionsdaten etwa 38 Tage bzw. 39 Tage nach Ablauf des Berichtsmonats, Veröffentlichung von Quartalsergebnissen drei Monate nach Abschluss des Berichtsquartals, Veröffentlichung von Jahresergebnissen vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres. Übermittlung der Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM an Eurostat sechs Monate nach Ende des Berichtsjahres.
- *Pünktlichkeit:* Die Daten aus den Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sind pünktlich, wenn die Ergebnisse zum vorab geplanten Termin veröffentlicht werden.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* National vollständig vergleichbar, auf europäischer Ebene ebenfalls voll vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Kurzfristig vollständige Vergleichbarkeit, längerfristig gewisse Einschränkungen durch Aktualisierung der Berichtskreise und/oder der Klassifikation Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)).

7 Kohärenz

Seite 11

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Produktionserhebungen sind intern kohärent.
- *Input für andere Statistiken:* Die Ergebnisse der Produktionserhebungen bilden die Grundlage für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM und die Berechnung des Produktionsindex und finden Eingang in die Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR).

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse ausschließlich in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.
Die Monatlichen Produktionsdaten wurden letztmalig für den Berichtszeitraum Februar 2023 auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.
Die Ergebnisse der monatlichen Produktionserhebung werden ausschließlich in der Datenbank [GENESIS-Online](#) bereitgestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 12

- Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#))

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Der Erhebungsbereich der Produktionserhebungen für Betriebe wird auf Grundlage der EU-einheitlichen Wirtschaftszweiggliederung NACE (NACE ist die Abkürzung von "Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés Européennes", der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft), - in Deutschland: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 ([WZ 2008](#)) - abgegrenzt und umfasst die Abschnitte B "Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden" sowie C "Verarbeitendes Gewerbe".

Zur Grundgesamtheit gehören grundsätzlich alle im Inland gelegenen produzierenden Betriebe, von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen und wirtschaftlichem Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau oder der Gewinnung von Steinen und Erden angehören. Einbezogen sind ferner die produzierenden Betriebe mit im Allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen, die Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden angehören.

Dabei enthält die Monatliche Produktionserhebung ausschließlich Betriebe mit 50 oder mehr tätigen Personen. In der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden alle übrigen Betriebe der obigen Grundgesamtheit erfasst. Für sieben besonders klein strukturierte Wirtschaftszweige gilt aus Gründen einer besseren Repräsentation, eine abweichende Abschneidengrenze von überwiegend 10 und mehr tätigen Personen.

Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen und jährlichen Produktion zusammengefasst.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Er ist ein an einem Standort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens, wenn an diesem Ort oder von diesem Ort aus Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt werden, für die in der Regel eine oder mehrere Personen im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Darstellungseinheit ist das Unternehmen. Ein Unternehmen (rechtliche Einheit) im Sinne dieser Erhebung ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Bundesergebnisse. Länderergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Angaben zu Menge und Wert der Produktion beziehen sich auf den Monat und/bzw. das Quartal.

1.5 Periodizität

Die Produktionsdaten werden monatlich und vierteljährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe ([ProdGewStatG](#)) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - [BStatG](#)).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 2019/2152](#) des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken.
- [Verordnung \(EU\) 2019/1933](#) der Kommission vom 6. November 2019 zur Erstellung der „PRODCOM-Liste“.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 1165/98](#) des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 2020/1197](#)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach [§ 16 BStatG](#) grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder, Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel). Außerdem können die zu sperrenden Tabellenfelder auch nach der p %-Regel (Dominanzregel) festgelegt werden. Die p %-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p % übersteigt. Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Felder in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Produktionserhebungen werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern der Länder auf regelmäßigen jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Beschlüsse werden in den Protokollen der Referentenbesprechungen festgehalten.

Die Produktionserhebungen sind in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden integriert, für das einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Produktionserhebungen sind eine Vollerhebung mit Abschneidegrenze. Durch die Einbindung der Produktionserhebungen in ein System von Statistiken im Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Jedoch ist aufgrund der Konzeption keine Aussage über den Beitrag der Betriebe und Unternehmen möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Diese werden immer drei Monate nach Ende des Berichtsquartals und vier Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In den Produktionserhebungen werden die inländische Produktion sowie inländische Reparatur-, Montage- und Lohnveredlungsarbeiten erfasst. Bei der Produktion wird unterschieden zwischen der zum Absatz bestimmten Produktion und der Gesamtproduktion. Sie umfassen auch die Lohnarbeit. Die Gesamtproduktion schließt neben der zum Absatz bestimmten Produktion auch die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion ein.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Als Grundlage der Erhebung und der Gliederung der Daten dient das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#)). Das GP 2019 unterscheidet zwischen Güterabteilungen (Zweisteller), -gruppen (Dreisteller), -klassen (Viersteller), -kategorien (Fünfsteller), -unterkategorien (Sechsteller) und -arten (Neunsteller). Die Daten werden für die Güterarten erhoben und aufbereitet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- **Betrieb:** Örtliche Niederlassung (nicht Unternehmen) des Wirtschaftsbereichs Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe (einschl. Verwaltungs-, Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die mit dem meldenden Betrieb örtlich verbunden sind oder in dessen Nähe liegen) sowie örtlich getrennte Haupt- und/oder Regionalverwaltungen.
- **Unternehmen:** Ein Unternehmen ist die kleinste rechtlich selbständige Einheit, die aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und einen Jahresabschluss aufstellen muss, einschl. aller Verwaltungs- und Hilfsbetriebe u. Ä. sowie auch aller nichtproduzierenden Teile (z. B. Handelsabteilungen), jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland und ohne rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Unternehmen im Sinne dieser Erhebung werden als Rechtliche Einheiten definiert.

- **Produktion:** Produktion bezeichnet, die im Inland im Berichtszeitraum fertig gestellten zum Absatz und zur Weiterverarbeitung bestimmten Erzeugnisse.
- **zum Absatz bestimmte Produktion:** Hierunter fällt der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionssausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) in (physischer) Menge und Wert.
- **zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion:** Hierunter sind die Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen zu verstehen, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag eines anderen Unternehmens zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet oder in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden.
- **Produktionswert:** Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion wird unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk berechnet (Verkaufswert). Der Verkaufswert enthält auch die Kosten der Verpackung, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt wird. Nicht einbezogen sind dagegen die in Rechnung gestellte Umsatz- und Verbrauchssteuer und gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und Rabatte.
- **Lohnarbeit:** Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Lohnarbeit wird vom Auftragnehmer erfasst. Als Wert gibt der Auftragnehmer die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung an. Die Lohnarbeit ist wert- und mengenmäßig in der zum Absatz bestimmten Produktion enthalten.

- Veredlung: Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019.
- Reparaturen und Instandhaltungen: Diese werden nur wertmäßig unter den hierfür vorgesehenen Güternummern erfasst.
- Installationen und Montagen: Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen dienen der Beobachtung des Konjunkturverlaufs und von Strukturveränderungen in der Wirtschaft. Sie dienen ferner handelspolitischen Zwecken sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik der Beobachtung und Analyse der Märkte. Außerdem erfüllen sie betriebsinterne Zwecke der Unternehmen. Aus den Ergebnissen der Produktionserhebungen wird das Jahresergebnis der Europäischen Produktionsstatistik [PRODCOM](#) erstellt.

Zu den Hauptnutzern der Produktionserhebungen zählen Bundes- und Länderministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, sowie andere öffentliche Institutionen, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Forschungsinstitute und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Ergebnisse bilden außerdem die Grundlage für die Berechnung des Index der Produktion. Sie fließen außerdem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie in Input-Output-Rechnungen ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer werden im Statistischen Beirat, der nach § 4 des Bundesstatistikgesetzes das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät, und den von ihm eingesetzten Gremien, insbesondere im Fachausschuss "Statistik im Produzierenden Gewerbe" vertreten. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank, der kommunalen Spitzenverbände, der gewerblichen Wirtschaft, der freien Berufe und der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Landwirtschaft, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und der Hochschulen sowie den Leiterinnen und Leitern der Statistischen Ämter der Länder und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Darüber hinaus wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Produktionserhebungen im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind Primärerhebungen. Für die Erhebungen besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 [ProdGewStatG](#) in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber oder Leiterinnen und Leiter der Unternehmen und der Betriebe.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Betriebe dient das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistische Ämter der Länder/Statistisches Bundesamt. Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Auskunftserteilung erfolgt mit Hilfe des Online-Verfahrens "[IDEV](#)" (Internet Datenerhebung im Verbund) oder über eine automatisierte Schnittstelle direkt aus dem betrieblichen Rechnungswesen ([eSTATISTIK.core](#)). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die schriftliche Auskunftserteilung genehmigt werden. Die erhobenen Daten werden von den Statistischen Ämtern der Länder zur Erstellung der Bundesergebnisse an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Die Gestaltung der Erhebungsunterlage erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Die Fragebogen für die Produktionserhebungen einschließlich der Erläuterungen sind als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Durchschnitts-, Vorperioden- oder Vorjahreswerten geschätzt. Da es sich bei der Produktionserhebung um eine Totalerhebung des oben genannten Berichtskreises handelt, ist eine Hochrechnung nicht notwendig.

Die Auskunftspflichtigen werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt (dezentrale Durchführung der Erhebung). Die Statistischen Ämter der Länder führen auch die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch. Die Statistischen Ämter der Länder übersenden für die Monatliche Produktionserhebung ihre Ergebnisse in Form von Summensätzen und betrieblichen Einzeldaten an das Statistische Bundesamt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den monatlichen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

In der Datenbank GENESIS-Online werden die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung gegliedert nach bestimmten Produktaggregaten bereitgestellt. Zudem fließt das Ergebnis als Hauptbestandteil in den Produktionsindex des Produzierenden Gewerbes ein (siehe Qualitätsbericht zum [Produktionsindex](#) im Produzierenden Gewerbe).

Zur Ermittlung von geheimzuhaltenden Ergebnissen werden zur Erstellung der Vierteljährlichen Produktionsstatistik von den Statistischen Ämtern der Länder ebenso betriebliche Einzeldatensätze an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt aus den Daten das Bundesergebnis.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Angaben der Vierteljährlichen Produktionserhebung werden in GENESIS-Online unbereinigt veröffentlicht. Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung werden sowohl unbereinigt als auch bereinigt in Form des Produktionsindex im Produzierenden Gewerbe bereitgestellt (siehe Qualitätsbericht zum [Produktionsindex](#) im Produzierenden Gewerbe).

3.5 Beantwortungsaufwand

Als Beantwortungsaufwand der Betriebe wurde im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Wert von 9,5 Millionen Euro pro Jahr ermittelt ([Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands](#)).

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen sind, nicht zuletzt wegen ihres Charakters als Totalerhebung mit Abschneidegrenze und wegen der geringfügigen Antwortausfälle, als zuverlässig und präzise einzustufen, auch wenn man die besonderen Maßstäbe der amtlichen Statistik anlegt.

Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise Unternehmen, obwohl sie überwiegend Verarbeitendes Gewerbe bzw. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden betreiben, nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Die Auswahlgrundlage der Erhebung ist das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Die berichtspflichtigen Unternehmen werden einmal jährlich bestimmt.
- **Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte „echte Ausfälle“). Zu den so genannten „echten Antwortausfällen“ (Unit Non-Response) gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie zur Grundgesamtheit zählen und auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen. Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich.
- **Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusst oder unbewusst gemachte fehlerhafte Angaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben des Betriebes, als auch

mit den entsprechenden Durchschnitts-, Vorperioden- und Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Produktionserhebungen mit denen anderer Erhebungen wie dem Monatsbericht für Betriebe unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen werden monatlich und vierteljährlich zeitnah veröffentlicht. Später eingehende Meldungen und Korrekturen werden in der vierteljährlichen Produktionserhebung im darauffolgenden Berichtsquartal in die Daten eingearbeitet und publiziert. Im April des Folgejahres werden die korrigierten Quartalergebnisse (sogenannte Jahreskorrektur) sowie das Jahresergebnis veröffentlicht.

In der monatlichen Produktionserhebung werden hingegen keine Jahresangaben veröffentlicht und keine Korrekturen durchgeführt, mit Ausnahme der Daten, die in den monatlichen Produktionsindex einfließen (siehe hierzu auch Punkt 3.3 Datenaufbereitung).

4.4.2 Revisionsverfahren

Revisionen verursacht durch nachträglich eingegangene Meldungen und mitgeteilte Korrekturen, werden laufend in die Daten eingearbeitet. Darunter fallen auch die Schätzungen für fehlende Angaben, welche durch die nachträglichen Originalmeldungen der Betriebe und Unternehmen ersetzt werden.

4.4.3 Revisionsanalysen

Die Auswirkungen der jährlichen Revisionen sind sehr gering.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auskunftspflichtigen haben die Pflicht zur Meldung ihrer Produktionsdaten im Online-Meldeverfahren spätestens $t+5$ Tage nach Ablauf des Berichtsmonats bzw. $t+12$ Tage nach Ablauf des Berichtsquartals.

Durch kurze Aufbereitungszeiten in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt liegen aus den Produktionserhebungen vorläufige Monatsergebnisse zur Berechnung des Produktionsindex vor, der in der Regel 38 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats mit einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht wird. Monatliche Produktionsdaten, die ebenso auf den vorläufigen Monatsergebnissen beruhen, werden grundsätzlich einen Werktag nach Veröffentlichung des Produktionsindex auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung gestellt.

Die endgültigen Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Berichtsquartals veröffentlicht. Aus den Quartalergebnissen werden Jahresergebnisse errechnet. Diese werden vier Monate nach Abschluss des Berichtsjahres veröffentlicht. Die Jahresergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik [PRODCOM](#) werden innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Berichtsjahres an Eurostat übermittelt.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100 %, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Die Ergebnisse der Produktionserhebungen werden fristgerecht zum gesetzlich festgelegten Termin, dem 30. Juni, an Eurostat übermittelt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die räumliche Vergleichbarkeit ist national vollständig gegeben. Die Ergebnisse der Europäischen Produktionsstatistik PRODCOM sind mit denen anderer Mitgliedsländer der Europäischen Union weitestgehend vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist innerhalb eines Berichtsjahres vollständig gegeben. Die Produktionsstatistik unterliegt jedoch wegen der Veränderungen innerhalb des Berichtsgebietes (Abgänge, Zugänge) einer gewissen Dynamik.

Die Güterklassifikation wird in mehrjährigen Abständen (ca. alle 7 bis 10 Jahre) neu strukturiert und an geänderte Gegebenheiten bei der Güterproduktion (z. B. neue Produkte oder Wegfall von Produkten) angepasst. Die daraus folgenden Änderungen der Güterklassifikation, können die Vergleichbarkeit, abhängig vom Ausmaß der Änderungen, mittelfristig einschränken.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Angaben über die Produktion werden in keiner anderen amtlichen Statistik erhoben. Aus den Ergebnissen der nationalen Produktionserhebungen werden die Daten für die Europäische Produktionsstatistik PRODCOM berechnet. Deren Ergebnisse sind Jahresdaten, die nach einer Güterliste, der PRODCOM-Liste, gegliedert sind. Diese ist in einigen Fällen weniger detailliert, ansonsten mit der nationalen Güterklassifikation weitgehend identisch. Zwischen Ergebnissen der Produktionserhebungen und den Umsätzen aus dem Monatsbericht können auf der Ebene der Wirtschaftszweige Niveauvergleiche gezogen werden. Mit den Ergebnissen der Außenhandelsstatistik sind die Daten der Produktionserhebungen bezüglich der Abgrenzung der Güterarten größtenteils kompatibel. Die Berechnung von Inlandsverfügbarkeiten ist mit Beeinträchtigungen behaftet.

Die beschriebenen Unterschiede in den Erhebungen sind gewollt, sie erklären sich durch die jeweiligen Anforderungen der Nutzerinnen und Nutzer.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Produktionserhebungen des Verarbeitenden Gewerbes und im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden sind intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Monatlichen Produktionserhebung bilden die Grundlage zur Berechnung des Produktionsindex. Des Weiteren werden Daten der Produktionserhebungen für Rechenwerke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet. Im Rahmen von Konzentrationsuntersuchungen findet man Daten der Produktionserhebungen auch in den Hauptgutachten der Monopolkommission.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Erstveröffentlichung des Produktionsindex wird über eine [Pressemitteilung](#) bekannt gegeben.

Zu den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Produktionsergebnissen gibt es keine regelmäßigen Pressemitteilungen. Vereinzelt werden Produktionsdaten bestimmter Güter, die saisonal bedingt im Fokus sind oder im aktuellen Interesse der Öffentlichkeit stehen, als Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die vierteljährliche und jährliche Fachserie 4 Produzierendes Gewerbe, Reihe 3.1 Produktion des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurde letztmalig mit der Jahresausgabe 2018 veröffentlicht. Ältere Ausgaben werden online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Die Monatlichen Produktionsdaten des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, wurden letztmalig für den Berichtszeitraum Februar 2023 auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Alle Publikationen werden online in der [Statistischen Bibliothek](#) des Statistischen Bundesamtes kostenlos als PDF- und Excel-Datei zum Download zur Verfügung gestellt.

Produktionsdaten zu ausgewählten Erzeugnissen werden im [Statistischen Wochenbericht](#) bereitgestellt.

Aktuell relevante Dokumente stehen auf unserer Homepage unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Industrie, Verarbeitendes Gewerbe > zur Verfügung.

Das vom Statistischen Bundesamt neu entwickelte, frei zugängliche Datenportal „Dashboard Deutschland“ präsentiert hochaktuelle und hochfrequente Daten. Es dient der Visualisierung verschiedener Informationen und Daten. Das Dashboard Deutschland bietet einen Überblick zu gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Daten aus unterschiedlichen Themenbereichen. Diese werden durch Grafiken und begleitende Texte, die bei der Interpretation der Daten unterstützen, ergänzt und regelmäßig aktualisiert. Durch die Zusammenstellung aussagekräftiger Indikatoren im [Dashboard Deutschland](#) können aktuelle Kennzahlen und deren Entwicklung dargestellt werden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Online-Datenbank

Die Bundesergebnisse der Produktionserhebungen des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden als Vierteljahres- und Jahresergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online in der Tabelle ["42131-0001-0004"](#) bereitgestellt.

Die Monatlichen Produktionsdaten des "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden ausschließlich in der Datenbank GENESIS-Online in der Tabelle ["42121-0001"](#) zur Verfügung gestellt.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das [Forschungsdatenzentrum](#) zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Einzeldaten der Produktionserhebung. Die Daten der Produktionserhebung sind ebenfalls im Längsschnitt im Rahmen des AfID-Panel Industriebetriebe verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar über das Gemeinsame [Statistikportal](#) des Bundes und der Länder.

Die PRODCOM-Ergebnisse für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind beim Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ([Eurostat](#)) verfügbar.

Wirtschaftsverbände verfügen teilweise auch über Produktionsergebnisse ihrer Mitglieder.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 02/2021; „Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensdemografie“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 05/2020; „Auswirkungen der neuen europäischen Verordnung für Unternehmensstatistiken auf das nationale statistische System“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 05/2019; „Weiterentwicklung der europäischen Produktionsstatistik“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 02/2010; „150 Jahre Produktionsstatistik im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe“

[WISTA](#)- Wirtschaft und Statistik, 01/2009; „Revidierte Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen fertiggestellt“

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Ergebnisse des monatlichen Produktionsindex werden im [Veröffentlichungskalender](#) angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungskalender und die Terminvorschau sind über die Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter > Startseite > Presse > [Jahreskalender](#) für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Produktionserhebungen "Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden" werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 ([GP 2019](#))

[Eurostat](#)> Daten für Europa

VP

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2023

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

– Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

– **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur

von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,

- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im

Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeiten des Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder/jedem interessierten Bürgerin/Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe B Ziffer I
ProdGewStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu

den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationalen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der monatliche Produktionsbericht ist bis 5 Tage nach Ablauf des Monats in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2023

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.
- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in

der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

- **Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse**
Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.
- **Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse**
Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist

im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbst hergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holzstoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.
- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion

zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeiten des Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.

Monatliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Seit 1995 sind die Ergebnisse der Produktionserhebungen innerhalb des Binnenmarktes der Europäischen Union (EU) zwischen allen Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit den Ergebnissen der Außen- und Intrahandelsstatistik weitestgehend vergleichbar. Sie können daher sowohl auf der nationalen als auch auf der supranationalen Ebene zur Beobachtung der kurz-, mittel- und langfristigen Konjunkturverläufe und Strukturveränderungen, für handels- und zollpolitische Zwecke sowie in Verbindung mit der Außenhandelsstatistik zur Beobachtung und Analyse der Märkte verwendet werden.

Für die gesetzgebenden Körperschaften und Regierungen des Bundes und der Länder sowie für die Behörden der EU sind die Ergebnisse eine unentbehrliche Entscheidungshilfe, z. B. auf den Gebieten der Wirtschafts-, Umwelt- und Regionalpolitik. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns.

Darüber hinaus können diese Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein. Den Verbänden, der Wissenschaft und Forschung stehen sie ebenso zur Verfügung wie den Gewerkschaften, Parteien und jeder interessierten Bürgerin, jedem interessierten Bürger.

Schließlich dienen insbesondere die monatlichen Ergebnisse als Ausgangsmaterial für die Berechnung der für die Konjunkturbeobachtung unentbehrlichen Produktionsindizes. Darüber hinaus finden die erhobenen Daten auch ihre Verwendung im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie der Input-Output-Rechnung.

Die Erhebungen werden durchgeführt bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes sowie bei den produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen. Die Monatliche Produktionserhebung erfasst die Betriebe mit 50 und mehr tätigen Personen, die Vierteljährliche Produktionserhebung alle übrigen Betriebe des vorgenannten Erhebungsbereichs.

Bei der Monatlichen und Vierteljährlichen Produktionserhebung handelt es sich um inhaltlich identische Teile derselben Erhebung. Jeder Betrieb wird nur zu einer der beiden Erhebungen herangezogen. Die Ergebnisse beider Erhebungen werden zur Darstellung der gesamten vierteljährlichen Produktion zusammengefasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Satz 2 Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 und 8 Prod GewStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG ist die Inhaberin, der Inhaber, die Leiterin oder der Leiter des Betriebes oder Unternehmens auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z.B. ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teilen von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zuständigen Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den

Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebs sowie die Identnummern werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendeten Identnummern dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe und Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die Statistiknummer (Statistik-ID des Unternehmensregisters) dient der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer und enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Die WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweigs nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008“ (WZ 2008), in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.